

Satzung für den Rettungsring e.V. Förderverein Hallen- und Freibad Pattensen
(Stand 02.09.2022)

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen **Rettungsring e.V. Förderverein Hallen- und Freibad Pattensen**. Er hat seinen Sitz in Pattensen.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Breitensports Schwimmen sowie die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege durch den Erhalt und die Entwicklung des Pattenser Hallen- und Freibades. Der Satzungszweck wird insbesondere zum Ausdruck gebracht durch das Bestreben Finanzmittel zu binden, die für den Erhalt und die Unterhaltung des Pattenser Hallen- und Freibades verwendet werden. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 4 Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts erwerben. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) schriftlich erklärten Austritt
Ein Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erfolgen.
 - b) Ausschluss durch den Vorstand, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.
 - c) Tod

§ 6 Beiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Hauptversammlung beschlossen wird.

§ 7 Ordentliche Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach Vollendung des 12. Lebensjahres. Wählbar sind Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (2) Die Hauptversammlung muss einmal im Jahr, möglichst in den ersten 6 Monaten, durch öffentliche Bekanntmachung in der Tagespresse (z.B. NP/HAZ), im Herold oder per E-Mail (jeweils ohne Angabe der Tagesordnung) mit einer Frist von 3 Wochen und im Schaukasten des Rettungsrings e.V. am Hallen- und Freibad Pattensen einberufen werden.

Die Angabe der Tagesordnung wird im Schaukasten des Hallen- und Freibades Pattensen und auf der gültigen Webseite des Vereins veröffentlicht.

- (3) Die Hauptversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und erteilt auf Antrag die Entlastung der Vorstandsmitglieder.
- (4) Die Hauptversammlung wählt die/den 1. Vorsitzende(n), die/den Schatzmeister(in) und den Beisitzer in Funktion des stellvertretenden Schriftführers für die Dauer von zwei Jahren in den ungeraden Kalenderjahren.

Die Hauptversammlung wählt die/den 2. Vorsitzende(n), die/den Schriftführer(in) und den Beisitzer in Funktion des stellvertretenden Schatzmeisters für die Dauer von zwei Jahren in den geraden Kalenderjahren.

Im Kalenderjahr 2004 werden die/der 1. Vorsitzende und die/der Schatzmeister(in) zur Erreichung des o.g. Wahlmodus nur für die Dauer von einem Jahr gewählt.

Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren von der Hauptversammlung gewählt. Auch hier wird zur Erreichung des Wahlmodus im Kalenderjahr 2010 ein Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr gewählt.

Die gewählten Personen bleiben nach Fristablauf bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

- (5) Die Hauptversammlung behandelt Anträge und beschließt Änderungen der Satzung.
- (6) Anträge auf Änderung der Satzung sind dem Vorstand 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.
- (7) Die Hauptversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (8) Die Hauptversammlung kann auch virtuell abgehalten werden. Dies gilt auch für außerordentliche Hausversammlungen gem. § 8 der Satzung. Die Einzelheiten werden in der jeweiligen Einladung bekannt gemacht.

§ 8 Außerordentliche Hauptversammlung

Der Vorstand oder 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder sind unter Angabe wichtiger Gründe befugt, eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

§ 9 Vorstand

- (1) Die Vereinsgeschäfte werden vom Vorstand wahrgenommen.
- (2) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus:

- a) Vorsitzende/r
- b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r
- c) Schatzmeister/in
- d) Schriftführer/in

Der Vorstand wird ab dem 26. März 2009 erweitert um jeweils eine/n Beisitzer/in:
Seite 3 zur Satzung des Rettungsring e.V. Förderverein Hallen- und Freibad Pattensen

- e) in Funktion einer/eines stellvertretenden Schatzmeisterin/Schatzmeisters
- f) in Funktion einer/eines stellvertretenden Schriftführerin/Schriftführers

- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstandsvorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden sowie einem weiteren Mitglied des Vorstands vertreten.

Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorstandsvorsitzende den Verein nur dann mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam statt dem Vorstandsvorsitzenden vertreten, wenn dieser verhindert oder die Position des Vorstandsvorsitzenden nicht besetzt ist.

§ 10 Beisitzer

Der Vorstand kann in Erfüllung der eigenen Aufgaben Beisitzer berufen.

§ 11 Beirat

Der Vorstand soll einen Beirat aus 3 bis 7 Vertretern der gesellschaftlichen Gruppen Pattensens einberufen.

§ 12 Auflösung des Vereins, Änderung des Vereinszwecks

- (1) Die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst. Dabei ist § 8 entsprechend anzuwenden.
- (2) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden von der Versammlung drei Liquidatoren bestellt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Pattensen, die das Vereinsvermögen ebenfalls unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken mit dem vorrangigen Ziel der Förderung des Breitensports Schwimmen sowie der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege in Pattensen einzusetzen hat.

Die geänderte Satzung gilt mit Beschluss der Hauptversammlung vom 02.09.2022.

Pattensen, den 02. September 2022

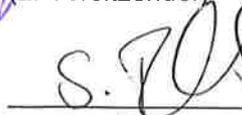
vakant
(1. Vorsitzender)



Fred Oeffermann
(stellv. Schatzmeister)



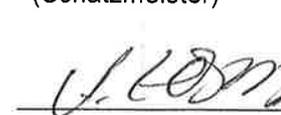
Uwe Hammerschmidt
(2. Vorsitzender)



Stefanie Behrens
(Schriftführer)



Dr. Uwe Gotthardt
(Schatzmeister)



Anne Zerbst
(stellv. Schriftführerin)